

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 04.11.2021	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4.4	Bezeichnung der Vorlage: Gebührenanpassungen im Bereich Feuerwehr		Datum: 15.11.2021
Vorlage-Nr: VO/0294/21			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	25.11.2021	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	07.12.2021	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Fraktionen von CDU und SPD hatten mit Schreiben vom 14.05.2021 gemäß § 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wegberg unter anderem den Antrag gestellt, dass die Verwaltung alle für die Stadt geltenden „Gebührensatzungen“ überarbeite. Für den Bereich der Feuerwehr sind davon zwei Satzungen und eine Entgeltordnung betroffen, die auf jeweils eigenständigen Ermächtigungsgrundlagen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) fußen.

Während für die Fälle der Gebührenerhebung und für die Fälle der Erhebung von Kostenersatz der Erlass einer Satzung zwingende Voraussetzung ist, hängt die Möglichkeit zur Erhebung von Entgelten vom Erlass einer Entgeltordnung ab. Die Anforderung an die Kalkulationen von Kostenersatz, Gebühr und Entgelt sind jeweils unterschiedlich, ebenso wie die Form ihrer Geltendmachung im Einzelfall.

Es ist also nicht zwingend, Kostenersatz, Gebühr und Entgelt einheitlich zu berechnen. Die getrennte Normierung vereinfacht im Übrigen die Rechtsanwendung bei der Sachbearbeitung im Verwaltungsalltag.

Die drei ortsrechtlichen Regelungen vom 21. Dezember 2016 wurden überarbeitet und angepasst:

1. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wegberg

Der Kalkulation der Kosten für den Personaleinsatz liegt eine sich aus dem BHKG ergebende Berechnung der jährlichen Kosten für eine ehrenamtliche Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg zu Grunde. Die Kosten wurden auf Basis der IST-Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2020 sowie der Planansätze 2021 und 2022 ermittelt und durch 5 Jahre dividiert. Die Kosten wurden nach fixen und variablen Kosten unterteilt. Fixe Kosten fallen unabhängig von den Einsätzen an und variable Kosten sind einsatzabhängig.

Der Kalkulation des Stundentarifs der Feuerwehrfahrzeuge liegen die Anschaffungskosten, die eingesetzten Zuschüsse, die Abschreibung nach dem Anschaffungswert sowie die kalkulatorische Verzinsung nach Abzug der Zuweisungen zu Grunde. Hierbei wurden zudem die mit der Haltung der Fahrzeuge verbundenen Kosten berücksichtigt. Diese Kosten wurden ebenfalls nach fixen und variablen Kosten unterteilt. Die fixen Kosten werden auf die Jahresbetriebsstunden und die variablen Kosten auf die durchschnittlichen Jahreseinsatzstunden aller Fahrzeuge der Jahre 2018 – 2022 (IST-Werte von 2018 – 2020 und Plan-Werte von 2021 und 2022) bezogen. Durch den Bezug auf die durchschnittlichen Jahreseinsatzstunden aller Fahrzeuge und die Gewichtung der Fahrzeugkosten durch ein Punktesystem wird sichergestellt, dass eine verursachungsgerechte Verteilung der Kosten auf den Kostenträger Einsatzstunde der jeweils eingesetzten Fahrzeuge erfolgt.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Gegenüberstellung der alten und der neuen Stundentarife der Feuerwehrfahrzeuge sind als Anlage 3 und Anlage 4 beigelegt.

2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Wegberg

Die Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen werden in der Stadt Wegberg von drei hauptamtlichen Kräften der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt.

Die den Gebühren zu Grunde liegende Kalkulation berücksichtigt entsprechend dem Bericht der KGSt Nr. 07/2021 Kosten eines Arbeitsplatzes (2021/2022) die Personalkosten, die Sachkosten und die Gemeinkosten für die Gebührenkalkulation. Die so ermittelten Jahresgesamtpersonalkosten werden auf 1.671 Jahresarbeitsstunden (41 Stundenwoche) bezogen. Der so gewonnene Stundensatz fließt als Gebühr in die Satzung ein.

3. Entgeltordnung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und weiteren freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg

Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Kommunen, ob sie überhaupt, von wem und in welcher Höhe ein Entgelt erheben wollen. Mit der Erhebung von Entgelten kann der gesamte Kostenaufwand für den Einsatz geltend gemacht werden. Angesichts der finanziellen Lage der Stadt schlägt die Verwaltung vor, bei der Kalkulation der Entgelte die gleichen Kosten wie bei der Kalkulation für den Personaleinsatz und der Stundentarife für die Feuerwehrfahrzeuge zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wegberg zu Grunde zu legen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg,

1. die anliegende Erste Änderungssatzung zur Anpassung der Tarife der Feuerwehrsatzungen der Stadt Wegberg (Anlage 1)
2. die anliegende Erste Änderungsentgeltordnung zur Entgeltordnung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und weiteren freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg (Anlage 2)

zu beschließen.

Anlagen:

Anlage 1 – Erste Änderungssatzung

Anlage 2 – Erste Änderungsentgeltordnung

Anlage 3 – Prüfbericht RPA

Anlage 4 – Gegenüberstellung der Tarife

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Schulz FBL 201

Gez. Karneth Erste Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Weßelbaum Dez. II

Gez. Wilkens-
Mathar RPA

Erste Änderungssatzung zur Anpassung der Tarife der Feuerwehrsatzungen der Stadt Wegberg vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der §§ 26 und 52 Absatz 2, 4 und 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in seiner Sitzung am 7. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wegberg** vom 21. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

Die Anlage Kostentarif wird wie folgt geändert:

1. Der Gliederungspunkt „I. Personalkosten“ wird durch „1. Personalkosten“ ersetzt.
2. Im Gliederungspunkt „1. Personalkosten“ wird der Betrag „30,60 €“ durch den Betrag „42,20 Euro“ ersetzt.
3. Der Gliederungspunkt „II. Fahrzeuge“ wird wie folgt neu gefasst:

„2. Fahrzeuge

je Stunde

2.0	Einsatzleitung	
2.0.1	Kommandowagen KdoW	8,00 Euro
2.0.2	Einsatzleitwagen ELW 1-3	37,00 Euro
2.0.3	Einsatzleitwagen ELW 1-2	38,00 Euro

2.1	Löschzug 1	
2.1.1	Löschfahrzeug LF 10 (Reservefahrzeug)	137,00 Euro
2.1.2	Löschfahrzeug LF 10	117,00 Euro
2.1.3	Rüstwagen RW 2	165,00 Euro
2.1.4	Drehleiter mit Korb DLK 23	183,00 Euro
2.1.5	Gerätewagen GW-L1 / Lastkraftwagen LKW	49,00 Euro
2.1.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	142,00 Euro
2.1.7	Mannschaftstransportfahrzeug MTF 1	14,00 Euro
2.1.8	Mannschaftstransportfahrzeug MTF 2	15,00 Euro
2.1.9	Mehrzweckfahrzeug MZF	14,00 Euro

2.2	Löschzug 2	
2.2.1	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	144,00 Euro
2.2.2	Gerätewagen GW-U	123,00 Euro
2.2.3	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10	151,00 Euro
2.2.4	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	15,00 Euro

2.3	Löschzug 3	
2.3.1	Löschfahrzeug LF 20	110,00 Euro
2.3.2	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	137,00 Euro
2.3.3	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	116,00 Euro

2.4	Löschzug 4	
2.4.1	Löschfahrzeug LF 10	117,00 Euro
2.4.2	Gerätewagen GW-Log / Schlauchwagen SW 2000	108,00 Euro
2.4.3	Mittleres Löschfahrzeug MLF	114,00 Euro

2.5	Löschzug 5	
2.5.1	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10	145,00 Euro
2.5.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	16,00 Euro
2.5.3	Mittleres Löschfahrzeug MLF	115,00 Euro“

4. Der Gliederungspunkt „III. Sonstige Kosten“ wird durch „3. Sonstige Kosten“ ersetzt.

Artikel 2

Die **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Wegberg** vom 21. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 werden die Beträge „14,75 €“ jeweils durch den Betrag „15,75 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erste Änderungsentgeltordnung zur Entgeltordnung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und weiteren freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i Alternative 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und des § 52 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in seiner Sitzung am 7. Dezember 2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und weiteren freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg vom 21. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

Die Anlage Entgelttarif wird wie folgt geändert:

1. Im Gliederungspunkt „1. Personaleinsatz“ wird der Betrag „30,60 €“ durch den Betrag „42,20 Euro“ sowie der Betrag „59,00 €“ durch den Betrag „63,00 Euro“ ersetzt.
2. Der Gliederungspunkt „2. Fahrzeugeinsatz einschließlich Bestückung“ wird wie folgt neu gefasst:

„2. Fahrzeugeinsatz einschließlich Bestückung“ je Stunde

2.0	Einsatzleitung	
2.0.1	Kommandowagen KdoW	8,00 Euro
2.0.2	Einsatzleitwagen ELW 1-3	37,00 Euro
2.0.3	Einsatzleitwagen ELW 1-2	38,00 Euro

2.1	Löschzug 1	
2.1.1	Löschfahrzeug LF 10 (Reservefahrzeug)	137,00 Euro
2.1.2	Löschfahrzeug LF 10	117,00 Euro
2.1.3	Rüstwagen RW 2	165,00 Euro
2.1.4	Drehleiter mit Korb DLK 23	183,00 Euro
2.1.5	Gerätewagen GW-L1 / Lastkraftwagen LKW	49,00 Euro
2.1.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	142,00 Euro

2.1.7	Mannschaftstransportfahrzeug MTF 1	14,00 Euro
2.1.8	Mannschaftstransportfahrzeug MTF 2	15,00 Euro
2.1.9	Mehrzweckfahrzeug MZF	14,00 Euro

2.2	Löschzug 2	
2.2.1	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	144,00 Euro
2.2.2	Gerätewagen GW-U	123,00 Euro
2.2.3	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10	151,00 Euro
2.2.4	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	15,00 Euro

2.3	Löschzug 3	
2.3.1	Löschfahrzeug LF 20	110,00 Euro
2.3.2	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	137,00 Euro
2.3.3	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	116,00 Euro

2.4	Löschzug 4	
2.4.1	Löschfahrzeug LF 10	117,00 Euro
2.4.2	Gerätewagen GW-Log / Schlauchwagen SW 2000	108,00 Euro
2.4.3	Mittleres Löschfahrzeug MLF	114,00 Euro

2.5	Löschzug 5	
2.5.1	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10	145,00 Euro
2.5.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	16,00 Euro
2.5.3	Mittleres Löschfahrzeug MLF	115,00 Euro“

3. Im Gliederungspunkt „4. Abnahme/Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen oder Feuerwehrschränken“ wird der Betrag „30,60 €“ durch den Betrag „42,20 Euro“ sowie der Betrag „91,80 €“ durch den Betrag „126,60 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Örtliche Rechnungsprüfung
Az.:FB104/091.1-FB201

**Stellungnahme zur begleitenden Prüfung des Kostentarifs
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
für Einsätze der freiwilligen Feuerwehr Wegberg**

Inhaltsverzeichnis

1	Gebührenkalkulation	2
1.1	Anschaffungskosten Fahrzeuge	2
1.2	Personalkosten hauptamtliche Kräfte	2
1.3	Kosten Gebäude	2
1.4	Kosten Einsatzstunde Fahrzeuge.....	3
1.5	Kosten Einsatzstunden Personal.....	4

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Der Fachbereich 201 hat der örtlichen Rechnungsprüfung am 14.09.2021 die Dokumente zur Kalkulation des Stundensatzes je Einsatzkraft und am 06.10.2021 die Kalkulation der Stundensätze für die Feuerwehrfahrzeuge vorgelegt. Die Prüfung erfolgte begleitend je nach Stand der Bearbeitung.

1 Gebührenkalkulation

1.1 Anschaffungskosten Fahrzeuge

Die eingesetzten Anschaffungskosten und verwendeten Zuschüsse sind in Stichproben geprüft worden. Hierbei wurden die Daten aus der Finanzsoftware Infoma herangezogen. Neu erworbene Fahrzeuge wurden berücksichtigt und zwischenzeitlich außerbetriebgesetzte bzw. verkaufte Fahrzeuge bereinigt.

1.2 Personalkosten hauptamtliche Kräfte

Hier wurde ein Durchschnittswert auf der Basis der Ist-Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2020 sowie der Planansätze 2021 und 2022 gebildet. Der Wert errechnet sich nicht aus den bei Produkt 02 15 00 veranschlagten Personalaufwendungen (Sachkonten 50xxxx), sondern wurde vom Fachbereich 103 für die dort eingesetzten Kräfte angefragt. Da in diesen Werten keine Leistungen des Fachbereichs-Overheads durch entsprechende Stellenzuordnung mit enthalten sind, wurde zu Recht ein Gemeinkostenanteil von 20 Prozent aufgeschlagen.

Die Aufteilung in Höhe von 55,56 Prozent für die Fahrzeugunterhaltung und 44,44 Prozent für Personalorganisation ist nicht weiter überprüft worden, erscheint aber plausibel. Von den Personalkosten in Höhe von 517.342,15 € entfallen 287.412,31 € auf die Fahrzeugunterhaltung und 229.929,85 € auf die Personalorganisation.

1.3 Kosten Gebäude

Die anzurechnenden Kosten für die Gebäude setzen sich aus den nachfolgenden Werten zusammen. Diese Kosten sind grundsätzlich fixe Kosten, da sie unabhängig von den tatsächlichen Einsätzen anfallen.

a) Unterhaltungskosten

Hier wurden die Aufwendungen bei 02 15 00 / 521100 herangezogen. Es wurde ein Durchschnittswert auf der Basis der Ist-Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2020 sowie der Planwerte 2021 und 2022 gebildet. Dieser Durchschnittswert beträgt 96.321,22 €.

b) Bewirtschaftungskosten

Heranzuziehen sind die Aufwendungen bei 02 15 00 / 524100. Hier wurde ebenfalls der o.g. Durchschnittswert gebildet, der bei 83.425,11 € liegt.

c) Abschreibungskosten

Da für die Gebäude keine kalkulatorischen Werte vorliegen ist hier der Wert der tatsächlichen Abschreibungen übernommen worden, und zwar der Durchschnitt der Ist-Werte 2016 bis 2018 und der Sollwerte 2021 und 2022. Dieser beträgt 80.315,71 € und wurde um bereits für 2022 geplante Abschreibungen im Zusammenhang mit dem Neubau der Feuerwache bereinigt.

d) Flächenzuordnung

Die so ermittelten Kosten werden entsprechend ihrer Flächen den Fahrzeugen bzw. den Personen zugeordnet.

Als Gesamtfläche wird hierbei von 2.864,22 m² ausgegangen, wobei 1.313,64 m² vorrangig dem Aufenthalt und der Nutzung durch Personen dienen sollen. Somit verbleiben 1.532,58 m² für die Fahrzeugnutzung.

1.4 Kosten Einsatzstunde Fahrzeuge

Die fahrzeugbezogenen Kosten setzen sich wie folgt zusammen.

a) Unterhaltungskosten

Diese Kosten ergeben sich aus den Aufwendungen bei 02 15 00 / 525100. Hier wurde ein Durchschnittswert auf der Basis der Ist-Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2020 sowie der Planansätze 2021 und 2022 gebildet. Lediglich die Kosten der 10-Jahresinspektion der Drehleiter wurden herausgerechnet und mit ein Zehntel Anteil je Jahr mit einbezogen. Hieraus ergeben sich angenommene durchschnittliche Unterhaltungskosten von 75.822,43 € zuzüglich 8.330,00 € für die 10-Jahresinspektion.

Bei den Unterhaltungskosten wurde nach fixen (z.B. Kfz-Versicherung, Inspektion) und nach variablen Kosten (abhängig von den Einsätzen) unterschieden.

Von den durchschnittlich angenommenen jährlichen Unterhaltungskosten in Höhe von 84.152,43 € entfallen 36.165,12 € auf fixe Kosten und 47.987,31 € auf variable Kosten. Dieses Ergebnis erscheint plausibel.

b) fahrzeugbezogene Gebäudekosten

Die zuvor berechneten Gebäudekosten werden im Verhältnis zu den ermittelten Flächen für Fahrzeuge und Personal aufgeteilt. Sie gelten als fixe Kosten, da sie unabhängig von bestimmten Einsätzen anfallen.

Hier wurde mit durchschnittlichen Kosten in Höhe von 140.033,41 € kalkuliert.

c) fahrzeugbezogene Personalkosten

Die zuvor berechneten Personalkosten hauptamtliche Kräfte werden mit einem Anteil von 55,56 Prozent auf die Fahrzeuge verteilt. Der angenommene Anteil beträgt somit 287.412,31 €. Es handelt sich hierbei um fixe Kosten, da dieses Personal unabhängig von den Einsätzen zur Verfügung steht.

d) kalkulatorische Abschreibung und Zinsen

Auf der Basis der Anschaffungskosten und der verwendeten Zuschüsse werden Abschreibung und Zinsen berechnet. Hierbei ist eine einheitliche Nutzungsdauer je Fahrzeugtyp zugrunde gelegt worden. Als Zinssatz für das durchschnittlich eingesetzte Kapital wurden 5,2 Prozent angenommen. Dieser Zinssatz ist zulässig, könnte jedoch für 2022 auf 5,742 % erhöht werden. Die Entwicklung des höchst zulässigen kalkulatorischen Zinssatzes ist zu beobachten. Hier sollte jährlich eine Rücksprache mit der Kämmerin erfolgen, damit der Zinssatz in allen Kalkulationen einheitlich angewendet wird. Beide Werte gelten als fixe Kosten und werden je Fahrzeug gesondert ermittelt.

e) Festlegung der Betriebsstunden

Zur Ermittlung der Fixkosten einer Einsatzstunde werden die Kosten durch eine angenommene Betriebszeit von 2.000 Stunden im dividiert.

Da das BHKG in § 52 „Kostenersatz“ auf betriebswirtschaftliche Grundsätze abstellt und im Gesetzesentwurf sogar ursprünglich die Festlegung einer Stundenzahl von 2.000 (50 Wochen zu je 40 Stunden) vorgesehen war, bestehen keine Bedenken gegen diese Entscheidung.

f) Ermittlung der Kosten einer Einsatzstunde

Die Kosten je Fahrzeug ergeben sich aus den zuvor beschriebenen fixen und variablen Kosten.

Die Kosten zu a), b) und c) sind auf der Basis aller Fahrzeuge ermittelt worden, da es keine separaten Aufzeichnungen gibt. Stattdessen wurde ein Punktesystem entwickelt, wie diese Kosten sachgerecht unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fahrzeugarten verteilt werden können. Hiernach erhält das einzelne Fahrzeug einen Punktwert zwischen 1 und 25. Bei den 25 vorhandenen Fahrzeugen wurden insgesamt 320 Punkte vergeben. Bei der Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Fahrzeuge wurden die Kosten somit durch 320 geteilt und mit der individuellen Punktzahl des Fahrzeuges multipliziert. Dieses Verfahren ist plausibel und erscheint sachgerecht.

Die Kosten zu d) sind fahrzeugbezogen anhand der individuellen Anschaffungskosten und Zuschüsse berechnet worden.

Die fixen Kosten fallen unabhängig von der tatsächlichen Einsatzzeit der Fahrzeuge an. Sie sind durch die übliche Nutzungszeit im gewerblichen Bereich (2.000 Stunden) dividiert worden.

Die variablen Kosten sind abhängig von der tatsächlichen Einsatzzeit der Fahrzeuge. Hier wurde die Einsatzzeit aller Fahrzeuge in den drei Jahren 2018 bis 2020 ermittelt bzw. für 2021 und 2022 prognostiziert. Die sich hieraus ergebenden durchschnittlichen Jahreseinsatzstunden sind durch die Anzahl der Fahrzeuge dividiert worden, so dass sich eine durchschnittliche Einsatzzeit je Fahrzeug von 24,46 Stunden ergibt.

1.5 Kosten Einsatzstunden Personal

Die personenbezogenen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

a) Ausbildung/Fortbildung/Dienst- und Schutzkleidung

Die Kosten für 2022 wurden auf der Basis der Ist-Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2020 sowie der Planansätze 2021 und 2022 dividiert durch 5 Jahre ermittelt. Herangezogen wurden die Aufwendungen der Sachkonten

- 524150 Ausbildung WGA
- 527940 Gemeinschaftspflege
- 541251 Mitarbeiterfortbildung
- 541200 Ärztliche Untersuchungen
- 541260 Dienst- und Schutzkleidung

Hieraus ergibt sich ein Durchschnittswert von 128.566,40 €. Von den Kosten für Dienst- und Schutzkleidungen sind 68.461,57 € variable Kosten, da sich die Anschaffungen aus speziellen Einsätzen ergeben. Die übrigen Kosten (60.104,83 €) sind fixe Kosten.

Die Einbeziehung der Kosten der Gemeinschaftspflege erscheint vertretbar, da es sich in Wegberg um eine Freiwillige Feuerwehr handelt. Es ist wichtig und von großer Bedeutung die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder zu erhalten bzw. zu stärken. Ansonsten droht die Einrichtung einer hauptamtlichen Feuerwache mit erheblichen Mehrkosten. Dadurch würden letztendlich auch die Gebühren steigen.

b) personenbezogene Gebäudekosten

Die zuvor berechneten Gebäudekosten werden im Verhältnis zu den ermittelten Flächen (2.846,22 m²) für Fahrzeuge und Personal aufgeteilt. Sie gelten als fixe Kosten, da sie unabhängig von bestimmten Einsätzen anfallen. Es fallen durchschnittliche Kosten in Höhe

von 260.062,04 € an, die sich auf personenbezogene Gebäudekosten in Höhe von 120.028,63 € (1.313,64 m²) und fahrzeugbezogene Gebäudekosten in Höhe von 140.033,41 € (1.532,58 m²) verteilen. Es handelt sich um Fixkosten.

c) Personalkosten hauptamtliche Kräfte

Die Kosten der hauptamtlichen 9 Kräfte für 2022 wurden auf der Basis der Ist-Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2020 sowie der Planansätze 2021 und 2022 dividiert durch 5 Jahre ermittelt. Zu dem Betrag von 431.118,46 € wird –entgegen der erstmaligen Kalkulation ein 20-prozentiger Zuschlag für Gemeinkosten von 86.223,69 € hinzuaddiert. So ergibt sich ein Betrag von 517.342,15 €, der auf die Fahrzeugunterhaltung und die Personalorganisation aufgeteilt wird. Der Zuschlag ist in dieser Höhe zulässig, da in den ermittelten Personalkosten bislang keine Kosten für den sog. Verwaltungsoverhead durch Stellenanteilszuordnung enthalten sind. Es handelt sich um Fixkosten

d) Versicherungsbeiträge (ohne Kfz)

Es handelt sich um Versicherungsbeiträge im Zusammenhang mit den Leistungen der Angehörigen der Feuerwehr (UVK, GVV, Haftpflicht). Die Aufwendungen werden bei Produkt 01 11 02 bei den Sachkonten 544111 und 544110 verbucht.

Die Durchschnittskosten in Höhe von 24.013,13 € orientieren sich an den Aufwendungen der letzten drei Jahre bzw. den Planwerten 2021 und 2022. Es handelt sich hierbei um fixe Kosten.

e) Zuweisungen, Zuschüsse und Erstattungen

Hier werden Zuweisungen Dritter verbucht. Im Durchschnitt sind hier insgesamt 6.784,23 € angefallen, die entlastend berücksichtigt wurden. Es handelt sich bspw. um die Erstattungen für die Nutzung der Wärmegewöhnungsanlage durch andere Feuerwehren, die Zuwendungen aus dem Interreg-Programm zur Waldbrandprävention oder die Erstattung der Lehrgangskosten durch den Kreis beim Institut der Feuerwehr in Münster. Es handelt sich um Fixkosten.

f) Büro- und Geschäftsausstattung/Geschäftsaufwendungen

Die Kosten für 2022 wurden auf der Basis der Ist-Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2020 sowie der Planansätze 2021 und 2022 dividiert durch 5 Jahre ermittelt. Herangezogen wurden die Aufwendungen der Sachkonten

- 525500 Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens
- 525581 Anschaffung von Geräten unter 800 €
- 525591 Anschaffung von Geräten unter 800 € (FB 303)
- 527900 Sonst. Besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand
- 529100 Aufwendungen für sonstige Leistungen
- 542220 Miete Drucksysteme
- 543100 Geschäftsaufwendungen
- 543140 Produkte und Leistungen (TUIV) einschl. Lizenzgebühren
- 544130 Beiträge zu Wirtschafts- und Berufsverbänden

Bei dem sonstigen Verwaltungs- und Betriebsaufwand und den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen handelt es sich um variable Kosten. Die Unterhaltungsaufwendungen des beweglichen Vermögens werden nach einem prozentualen Verhältnis anhand der tatsächlichen Erkenntnissen der Jahre 2018 bis 2020 zwischen variablen und fixen Kosten aufgeteilt. Bei dem Rest handelt es sich um fixe Kosten. Die Planwerte 2022 für die Anschaffung von Geräten unter 800 € durch den FB 303 wurden um bereits enthaltene Werte im Zusammenhang mit dem Neubau der neuen Feuerwache bereinigt.

Es fallen durchschnittliche Kosten in Höhe von insgesamt 102.292,19 € an. Davon entfallen 51.223,24 € auf variable Kosten und 51.068,96 € auf fixe Kosten.

g) Personalorganisation

Die zuvor berechneten Personalkosten der hauptamtliche Kräfte werden mit einem Anteil von 44,44 Prozent für alle organisatorischen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit den ehrenamtlichen Feuerwehrmitgliedern stehen, verteilt. Der angenommene Anteil für 2022 beträgt somit 229.929,85 €. Es handelt sich hierbei um fixe Kosten, da dieses Personal unabhängig von den Einsätzen zur Verfügung steht. Der Rest wird auf die Fahrzeuge verteilt.

h) Kosten der Verwaltungsstaffel

Die Feuerwehr Wegberg organisiert sich aus ehrenamtlichen Kräften, die werktags während der üblichen Arbeitszeiten der Mitglieder nicht immer ausreichend besetzt werden kann. Zur Vermeidung der kostenintensiven Umstellung auf eine hauptamtliche Feuerwehr ist bei der Stadtverwaltung eine sogenannte Verwaltungsstaffel eingerichtet worden. Besonders ausgebildete Mitarbeiter/innen werden wochentags zwischen 7:00 und 17:00 Uhr zu jedem Einsatz alarmiert. Dieser Einsatz geht zu Lasten der übrigen Dienstzeiten innerhalb der Verwaltung.

Bei durchschnittlich 40 Einsätzen im Jahr und einer durchschnittlichen Einsatzdauer von 1,5 Std. ergeben sich jährlich 60 Einsatzstunden. Da von den 16 Mitgliedern der Staffel durchschnittlich 6 am Einsatz teilnehmen, ergeben sich insgesamt 360 Stunden. Multipliziert mit durchschnittlichen Arbeitgeberkosten von 28,06 € ergeben sich so Kosten von 10.101,60 €.

Die Berücksichtigung dieser Kosten erscheint sachgerecht, da die Verwaltungsstaffel bewusst vorgehalten wird, um den Mitarbeiterstamm zu erhöhen. Alternativ wäre das Stammpersonal zu vergrößern, was zu weitaus höheren Kosten führen würde. Ein Konflikt zu § 21 BHKG, wonach Lohnfortzahlung und Verdienstaufschlag nur privaten Arbeitgebern zu erstatten ist, wird daher nicht gesehen.

Da die Kosten nur einsatzbedingt anfallen, sind sie als variable Kosten zu berücksichtigen.

i) Ermittlung der Kosten einer Einsatzstunde Personal

Die Kosten je Einsatzstunde Personal ergeben sich aus den zuvor beschriebenen fixen und variablen Kosten.

Die fixen Kosten fallen unabhängig von der tatsächlichen Einsatzzeit der aktiven Mitglieder an. Sie sind durch die übliche Betriebszeit zu dividieren. Diese ergibt sich aus der Anzahl der aktiven Mitglieder multipliziert mit 2.000 Jahresstunden.

Da die Anzahl der aktiven Mitglieder der Feuerwehr schwankt, ist ein Durchschnittswert auf der Basis der Mitgliederzahl in 2018 bis 2020 (entspricht den Meldungen an den Kreisfeuerwehrverband) einschließlich voraussichtlicher Entwicklung in 2021 und 2022 in Höhe von 270,6 Mitgliedern ermittelt worden.

Dividiert man nun die Summe der Fixkosten in Höhe von 478.361,17 durch die Betriebsstunden erhält man durchschnittliche Kosten je Betriebsstunde in Höhe von 239,18 €. Wiederrum dividiert durch die durchschnittliche Zahl der Einsatzkräfte ergibt sich ein gerundeter variabler Stundensatz in Höhe von 0,90 €.

Für die variablen Kosten mussten zunächst die Jahreseinsatzstunden aller Einsatzkräfte ermittelt werden. Dazu wurden die Jahreseinsatzstunden der Fahrzeuge für die Jahre 2018

bis 2020 (hierzu liegt eine Auswertung der Leitstelle vor) mit der durchschnittlichen Besatzung multipliziert. Für 2021 konnten die Werte plausibel hochgerechnet werden und für 2022 wurde der bisherigen Durchschnitt angesetzt. So ergaben sich durchschnittliche Jahreseinsatzstunden in Höhe von 3.177,25.

Dividiert man nun die Summe der variablen Kosten in Höhe von 131.295,74 € durch die Jahreseinsatzstunden erhält man den gerundeten Satz je Einsatzstunde in Höhe von 41,30 €.

Insgesamt ergibt sich so ein neuer Satz je Einsatzstunde in Höhe von 42,20 €.

Nach durchgeführter begleitender Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation des Kostenersatzes transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entspricht.

Gegen eine weitere Verwendung der ermittelten Werte in den jeweiligen Satzungen bestehen aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Wegberg, den 04.11.2021

gez. Wilkens-Mathar
Leiter örtliche Rechnungsprüfung

Fahrzeug	Standort	Bemerkung	2016 Kosten insgesamt (gerundet) pro Stunde	2021 Kosten insgesamt (gerundet) pro Stunde
Einsatzleitung				
KdoW	Wegberg		5,00 €	8,00 €
ELW 1-3	Arsbeck	neues Fahrzeug	20,00 €	37,00 €
ELW 1-2	Wegberg	neues Fahrzeug	22,00 €	38,00 €
Löschzug 1				
LF 10 (Moorshoven)	Wegberg	Reservefahrzeug	80,00 €	137,00 €
LF 10	Wegberg		75,00 €	117,00 €
RW 2	Wegberg		103,00 €	165,00 €
DLK 23	Wegberg		120,00 €	183,00 €
GW - Log. / LKW	Wegberg		30,00 €	49,00 €
HLF 20	Wegberg	gekauft Krefeld	89,00 €	142,00 €
MTF 1	Wegberg		8,00 €	14,00 €
MTF 2	Wegberg	neues Fahrzeug	-	15,00 €
MZF	Wegberg	neues Fahrzeug	-	14,00 €
Löschzug 2				
HLF 20	Rath-Anhoven		89,00 €	144,00 €
GW - U	Rath-Anhoven	neues Fahrzeug	72,00 €	123,00 €
HLF 10	Moorshoven	neues Fahrzeug	siehe LF 10	151,00 €
MTF	Moorshoven	MTF aus Merbeck	10,00 €	15,00 €
Löschzug 3				
LF 20	Wildenrath		71,00 €	110,00 €
HLF 20	Arsbeck		88,00 €	137,00 €
TLF 4000	Arsbeck		71,00 €	116,00 €
Löschzug 4				
LF 10	Klinkum		72,00 €	117,00 €
GW Log. SW 2000	Klinkum		66,00 €	108,00 €
MLF	Tüschenbroich		70,00 €	114,00 €
Löschzug 5				
HLF 10	Merbeck		89,00 €	145,00 €
MTF	Merbeck	MTF aus Wildenrath	8,00 €	16,00 €
MLF	Rickelrath		72,00 €	115,00 €